Spielervereinbarung

zwischen

| dem Deutschen Schachbund e. V., Har vertreten durch <i>Jürgen Kohls</i> (nachfolgend DSB) | nns-Braun-Straße/Friesenhaus I, 14053 Berlin städt |
|---|---|
| | und |
| dem Schachsportler / der Schachsportl | lerin |
| Name: | |
| Straße/Hausnr.: | |
| PLZ, Wohnort: | |
| FIDE-ID: | |

§ 1 Vertragszweck

Der Schachsportler / Die Schachsportlerin erkennt die Grundprinzipien des DSB an. Zu diesen Grundprinzipien des DSB gehören die Förderung des fairen Schachsports, die Bekämpfung jeder Form der Manipulation, insbesondere durch unmittelbare oder mittelbare Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel, die Verhinderung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist, und jedweden Verhaltens, welches das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt. Der Vertrag soll die Sanktionierung von schweren Verstößen gegen diese Grundprinzipien ermöglichen.

Die Umsetzung des Nationalen Anti-Doping-Code (NADC) im Bereich des DSB erfolgt auf der Grundlage dieser vom DSB mit jeder einzelnen Schachsportlerin und jedem einzelnen Schachsportler zu schließenden Spielervereinbarung. Davon unberührt bleiben die Festlegungen in der Satzung und der Anti-Doping-Ordnung des DSB.

Hierfür anerkennt der Schachsportler, / die Schachsportlerin, der / die an Meisterschaften des DSB teilnimmt, das Folgende.

§ 2 Sanktionsbefugnis des DSB

Der Schachsportler / Die Schachsportlerin unterwirft sich den Sanktionen, die § 55 der DSB-Satzung androht. Danach können Sanktionen verhängt werden, wenn Mitglieder von Schachvereinen

- trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
- 2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen.
- 3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen,
- 4. sich schwerwiegender Verstöße gegen die in § 1 Abs. 3 dieses Vertrages zu diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze des DSB schuldig macht.

Die Sanktionen sind förmliche Missbilligung, Verwarnung, Geldbußen bis zu 1.000,00 €, Funktionssperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang, Spielsperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang. Ist ein solcher Verstoß so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem DSB erkannt werden (siehe auch §56 der Satzung des DSB).

Der Schachsportler / Die Schachsportlerin nimmt zur Kenntnis, dass nach Artikel 11.3.2 der FIDE-Schachregeln der Schiedsrichter während des Laufs einer Spielrunde eine Kontrolle des Inhalts der Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke des Schachsportlers / der Schachsportlerin oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zur Prüfung des Mitführens eines elektronischen Geräts vornehmen darf. Der Schachsportler / Die Schachsportlerin erklärt sich damit einverstanden, dass Sanktionen gemäß Abs. 2 auch verhängt werden können, wenn er / sie sich weigert, eine solche Kontrolle bzw. Überprüfung zuzulassen.

§ 3 Anti-Doping-Bestimmungen

Die Vertragschließenden vereinbaren den Nationalen Anti-Doping-Code (kurz: NADC) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Schachsportler / die Schachsportlerin erkennt die Verpflichtungen des NADC als für sich verbindlich an. Der DSB verpflichtet sich, den NADC seinerseits inhaltlich anzuwenden. Die jeweils gültige Fassung des NADC ist auf der Webseite der NADA (www.nada.de) abrufbar. Darüber hinaus sichert der DSB zu, die Vertragschließenden zeitnah über Änderungen des NADC zu informieren und sicherzustellen, dass dieser in seiner jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.schachbund.de abrufbar ist. Diesem Vertrag liegt der NADC in der Fassung vom 01.01.2021 bei.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die Anti-Dopingbestimmungen der FIDE anzuerkennen und zu befolgen. Diese Bestimmungen sind auf der Webseite der FIDE (www.fide.com) abrufbar. Sollten die Anti-Dopingbestimmungen der FIDE weitergehende Regelungen enthalten, als diejenigen, die im NADC vereinbart sind, so gelten die weiter gehenden Regelungen. In Zweifelsfällen gilt jedoch für die Vertragschließenden immer der NADC in der Fassung, die dem Vertrag zugrunde liegt.

§ 4 Zuständigkeit des Beauftragten für die Dopingbekämpfung im DSB

Die Vertragschließenden vereinbaren für die Einleitung des Verfahrens bei Dopingverstößen die Zuständigkeit des vom DSB-Kongress gewählten Beauftragten für die Dopingbekämpfung und dessen für den Verhinderungsfall vom DSB-Präsidenten bestellten Vertreters.

Aufgabe des Beauftragten für die Dopingbekämpfung oder seines Vertreters ist es, von Amts wegen bei Verdacht von Dopingverstößen den Sachverhalt zu ermitteln und zu dokumentieren und dem Schiedsgericht des DSB zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

§ 5 Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DSB

Die Vertragsschließenden vereinbaren die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DSB im Sinne der §§1025 ff. ZPO als erstes Disziplinorgan.

Die Vertragsschließenden erkennen an, dass die vom DSB-Kongress gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts in der Besetzung, in der nach der Satzung des DSB das Schiedsgericht zu verhandeln hat, zur Entscheidung berufen sind.

§ 6 Vereinbarung der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts als Rechtsmittelinstanz

Die Vertragschließenden vereinbaren als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des DSB-Schiedsgerichts in Dopingangelegenheiten die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Schiedsgerichtsordnung der DIS und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und 13 ADO des DSB Anwendung. Gegen Schiedssprüche des DIS können Rechtsmittel beim *Court of Arbitration for Sport* in Lausanne (CAS) nach Maßgabe des §61 DIS-SportSchO, des Art. 13 ADO des DSB und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Der entsprechende Schiedsgerichtsvertrag ist in der **Anlage** diesem Vertrag beigefügt. Zur Anrufung des Sportschiedsgerichts sind beide Vertragschließenden berechtigt. Die Frist zur Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt zu laufen mit der Zustellung der Entscheidung des DSB-Schiedsgerichts.

§ 7 Datenschutz

Der Schachsportler / die Schachsportlerin nimmt die Datenschutzordnung des Deutschen Schachbundes zur Kenntnis; insbesondere, dass aus Anlass des Turniers erhobene Daten und Turnierergebnisse gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung und der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahlung, FIDE-Rating) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.

§ 8 Haftung

Ein Schiedsrichter haftet nicht für die Folgen von Entscheidungen, die sich im Einklang mit den Regeln der Satzung und Turnierordnung des DSB, der Ausschreibung und den Regeln der FIDE befindet.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund ist davon unberührt.

Der Vertrag ersetzt eine gegebenenfalls bisher aus Anlass der Teilnahme an einer Deutschen Schachmeisterschaft geschlossene Spielervereinbarung.

Der Schachsportler bestätigt den Nationalen Anti-Doping-Code in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Sportgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)

| Ort, Datum | Ort, Datum |
|---|---|
| (Schachsportler/in) Bei minderjährigen Sportlerinnen un erforderlich: | Jürgen Kohlstädt Beauftragter des DSB d Sportlern ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten |
| Ort Datum | |
| Ort, Datum | Erziehungsberechtigte |

Schiedsvereinbarung

zwischen

| Athlet/in:Anschrift: | | , (im Folgenden "Athlet/in") | |
|----------------------|--|---|--|
| | | | |
| vertret | ten durch Jürgen Kohlstädt_ | , Hanns-Braun-Str. Friesenhaus 1, 14053 Berlin | |
| 1. | Bestimmungen (World Anti-D "NADC" und Anti-Doping-Best über die Gültigkeit und Anw werden unter Ausschluss des Schiedsgericht des DSB nach | Susammenhang mit für den DSB geltenden Anti-Doping-Doping Code "WADC", Nationaler Anti-Doping Code timmungen der FIDE sowie des DSB), insbesondere vendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das ich der Rechts- und Verfahrensordnung des DSB und r Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und eden. | |
| 2. | des DSB Rechtsmittel beim D für Schiedsgerichtsbarkeit Rechtsmittelverfahren finden SportSchO) und die Verfinsbesondere Art. 12 und Art. Schiedsvereinbarung erkenner Agentur Deutschland (NADAgenannten Sportorganisationer | eutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIStahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, 13 ADO des DSB Anwendung. Die Parteien dieser nan, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping) und die weiteren in Art. 13.2.3 ADO des DSB nunmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des einlegen können und Partei in entsprechenden | |
| 3. | Court of Arbitration for Sport (C SportSchO, des Art. 13 ADO d related Arbitration (CAS-Code) Schiedsvereinbarung erkenner Agentur (WADA), die FIDE und | eutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS- les DSB und der Artikel R47ff des Code of Sports- eingelegt werden. Die Parteien dieser n an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping- d die weiteren in Art. 13.2.3 ADO des DSB genannten er Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst n beim CAS werden. | |
| 4. | Diese Schiedsvereinbarung gilt | t ab dem 01.08.2021. | |
| Ort, Da | atum | Ort, Datum | |
| Schac | hsportler/in | Jürgen Kohlstädt Beauftragter des DSB | |
| | • | die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich: | |
| | | | |
| Ort, D | atum | Erziehungsberechtigte | |